



11. März 2022

Direktion für Inneres und Justiz
Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Orts- und Regionalplanung

Nydegasse 11/13
3011 Bern
+41 31 633 73 20
ouondr.agr@be.ch
www.be.ch/agr

Isabelle Menétrey
+41 31 636 01 53
isabelle.menetrey@be.ch

Amt für Gemeinden und Raumordnung, Nydegasse 11/13, 3011 Bern

Gemeindeverwaltung Grindelwald
Spillstattstrasse 2
3818 Grindelwald

G.-Nr.: 2019.JGK.5830

10. März 2022

**Grindelwald; Revision Ortsplanung, 1. Phase, Gewässerräume und BMBV, zweite Vorprüfung
Vorprüfungsbericht gemäss Art. 59 BauG und 118 BauV**

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 24. März 2021 ist bei uns die Revision Ortsplanung, Phase 1, Gewässerräume und BMBV mit folgenden Akten zur zweiten Vorprüfung eingegangen:

- Baureglement, vom 1. März 2021
- Zonenplan Gewässerraum 1 1:5'000, vom 1. März 2020
- Zonenplan Gewässerraum 2 1:5'000, vom 1. März 2020
- Zonenplan Gewässerraum 3 1:5'000, vom 1. März 2020
- Gesuche um Erteilung von Ausnahmegewilligungen vom März 2021
- Kurzbericht zu den Gesuchen um Erteilung von Ausnahmegewilligungen vom März 2021
- Erläuterungsbericht vom 17. März 2021

Wir haben bei folgenden Ämtern und Fachstellen eine Vernehmlassung durchgeführt:

- Tiefbauamt (TBA), Oberingenieurkreis (OIK) I, Wasserbau, Bericht vom 14. April 2021
- Amt für Wald und Naturgefahren (AWN), Abteilung Naturgefahren, Bericht vom 22. April 2021
- LANAT, Abteilung Naturförderung (ANF), Fischerei und Naturschutz, Bericht vom 3. Mai 2021
- Kantonale Denkmalpflege (KDP), Bericht vom 4. Mai 2021
- Amt für Wasser und Abfall (AWA), Bericht vom 12. Mai 2021
- AWN, Waldabteilung Alpen, Bericht vom 18. Juni 2021

Gestützt auf die Stellungnahmen der Fachstellen und unserer eigenen Beurteilung geben wir Ihnen die Ergebnisse unserer Vorprüfung bekannt:

1. Allgemeines zur Vorprüfung

Zweck der Vorprüfung ist die Feststellung der Genehmigungsfähigkeit von Plänen, Vorschriften und deren Abänderungen. Genehmigungsfähig sind Pläne und Vorschriften, wenn sie rechtmässig und mit den übergeordneten Planungen vereinbar sind (Art. 61 Abs. 1 BauG). Die Vorprüfung weist auf allfällige Widersprüche zum geltenden Recht oder zu übergeordneten Planungen hin und zeigt auf, wie sie behoben

werden können. So wurden auch die Anträge der Amts- und Fachstellen geprüft, entsprechend gewichtet und fanden, wo erforderlich, Eingang im nachfolgenden Bericht.

Mit den nachfolgend formulierten Genehmigungsvorbehalten (**GV**) werden Lücken oder ungelöste Fragen in einer Planung angesprochen, welche bei Nichtberücksichtigung zu einer Nichtgenehmigung einzelner Festlegungen oder gar der ganzen Planung führen können. Die Bereinigung solcher Vorbehalte verhindert nachträgliche, zeitaufwändige Änderungs- und Anpassungsverfahren während der Genehmigung und ist zwingend vorzunehmen.

Wir ergänzen unsere Ausführungen mit Empfehlungen (**E**) und Hinweisen (**H**), deren Umsetzung die Nachvollziehbarkeit und Konsistenz der Planung verbessern soll.

2. Ausgangslage

Die Gemeinde Grindelwald hat entschieden ihre Ortsplanung aus dem Jahr 1998 zu überarbeiten. Die Verhältnisse haben sich seit der letzten Revision erheblich geändert und die Ortsplanung ist an das geänderte, übergeordnete Recht anzupassen. Die Gemeinde Grindelwald sieht vor die Ortsplanungsrevision in Etappen aufzuteilen. In der vorliegenden ersten Phase wird das Baureglement an die Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen (BMBV) angepasst und teilweise materiell aktualisiert (z.B. Aktualisierung der baupolizeilichen Masse) sowie die Gewässerräume festgelegt.

In der 1. Vorprüfung wurde auch die Umsetzung der Naturgefahrenkarte thematisiert. Aufgrund der Vorbehalte betreffend Auszonungen aus der Bevölkerung wird die Umsetzung der Naturgefahrenkarte nun zusammen mit der Reduktion der zu grossen Bauzonen, der Landschaftsplanung, der Richtplan Fuss-, Rad- und Wanderwege sowie der Aktualisierung des Verkehrsrichtplans in der zweiten Phase der Ortsplanungsrevision umgesetzt.

Die Bevölkerung konnte vom 24. Januar bis am 4. März 2019 zu den Unterlagen im Rahmen der Mitwirkung Stellung nehmen. Der Mitwirkungsbericht nach Art. 58 BauG liegt vor.

Unter Vorbehalt der in folgenden Kapiteln bezeichneten Genehmigungsvorbehalte können wir der Revision Ortsplanung, Phase 1, Gewässerräume und BMBV zustimmen und eine Genehmigung in Aussicht stellen.

3. Naturgefahren

Wie bereits erwähnt, beinhaltet die erste Vorprüfung des vorliegenden Planungsgeschäfts auch die Umsetzung der Naturgefahrenkarte, welche seit Ende 2017 vorliegt. Dem Erläuterungsbericht ist zu entnehmen, dass Auszonungen in Grindelwald zurzeit nicht mehrheitsfähig seien und von dem Stimmberechtigten abgelehnt würden. Daher wurde beschlossen, die Umsetzung der Naturgefahrenkarte auf die zweite Phase der Ortsplanungsrevision zu verschieben.

Gemäss Massnahmenblatt D_03 des kantonalen Richtplans sind die Gemeinden verpflichtet die Gefahrenkarte raschestmöglich in die Ortsplanung umzusetzen. Der Naturgefahrensituation in Grindelwald ist – aufgrund der Rutschungen – besondere Beachtung zu schenken. Die Gemeinde Grindelwald muss sich dieser wesentlichen und unerlässlichen Pflichtaufgabe annehmen und die Gefahrenkarte in der zweiten Phase der Ortsplanungsrevision eigentümerverbindlich umsetzen.

4. Gewässerräume

4.1 Gewässernetz

Moosägertengräbli

Aufgrund einer aktuellen Voranfrage ist der OIK I auf den Gewässerverlauf des eingedolten Moosägertengräblis auf den Parzellen Nr. 5863 und 955 gestossen. Den Verlauf der Eindolung wurde in der Stellungnahme zur Vorprüfung vom 27.9.2019 nicht kritisiert. Im Rahmen der Bauvoranfrage war unklar, ob der Verlauf, wie er im Plan dargestellt ist, der effektiven Situation entspricht: Ein gerader Verlauf oder ein Verlauf in der Erschliessungsstrasse wäre naheliegender. Der Verlauf des Moosägertengräbli ist erneut zu prüfen und allenfalls anzupassen. (GV)

Allgemeines

Es wird empfohlen, dem OIK I die Unterlagen zum Gewässerraum digital zustellen, sobald die Planung eine rechtliche Verbindlichkeit (Vorwirkung) erhält. Damit kann der OIK I auf die Unterlagen zum Gewässerraum in seiner Beurteilung von Baugesuchen zugreifen. (E)

4.2 Ausscheidung der Gewässerräume

Im Sömmerungsgebiet

Gemäss Beurteilung des Fischereiinspektorats sind die Gewässer im Gebiet First /Schreckfeld (Inner Horbbach, Üsser Bärge, Trittgraben...) durchgehend mit einem Gewässerraum auszuscheiden, da es sich um staatliche Fischereigewässer mit einem guten Bachforellenbestand handelt (GV).

Eingedolte Gewässer ausserhalb der Bauzone

Gemäss Fachbericht des Fischereiinspektorats bestehen weiterhin Lücken bezüglich Gewässerraum bei eingedolten Gewässern innerhalb von 15 m zum vermuteten oder gesicherten Gewässer (z.B. Strassenquerungen). Dort wo Bauten und Anlagen (Gebäude, Strassen, Werkleitungen) innerhalb von 15 m zum vermuteten oder gesicherten Gewässer vorhanden sind, ist die genaue Lage von eingedolten Gewässern zu überprüfen oder zu erheben und ein Gewässerraum auszuscheiden. (GV)

Almiseybächli

Im Bereich der Parzelle Nr. 1918 verläuft das im Rahmen einer Ersatzmassnahme ausgedolte bzw. aufgewertete Almiseybächli. Dieses ist zwar auf dem Zonenplan Gewässerraum 2 eingezeichnet, aber in schwarz. Zudem ist teilweise Ufergehölz betroffen. Das Almiseybächli entlang der Grenze von Parzelle 1918 und quer durch diese ist auf dem Zonenplan Gewässerraum 2 als «Gewässer offen» einzuzichnen und mit einem Gewässerraum zu versehen (Art. 36a Abs. 1 GSchG). Zudem ist eine Verbindung, zu dem weiter westlich dem Waldrand entlang verlaufenden Gewässer, zu prüfen. (GV)

Rotbach bei Tschingeley

Der Verlauf des eingedolten Gewässers ist ziemlich unklar. Es wird empfohlen dies zu überprüfen. (E)

Hohfuhrengraben bei Holenstein

Das kurze fehlende Stück bei der Querung der Strässchen ist nicht nachvollziehbar. Es wird empfohlen den vermuteten Verlauf zu bereinigen und der Gewässerraum zu ergänzen, oder die gewählte Lösung im Erläuterungsbericht zu erklären. (E)

4.3 Erhöhung des Gewässerraums aufgrund überwiegender Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes

Gemäss Art. 41a Abs. 3 GSchV muss der Gewässerraum erhöht werden, wenn dies zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes, für eine Revitalisierung oder der Schutzziele von Objekten gemäss Art. 41a

Abs. 1 GSchV oder anderer überwiegender Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes erforderlich ist.

In der ersten Vorprüfung hat die Abteilung Naturförderung in ihrem Fachbericht eine Überprüfung der Gewässerraubbreite zum Schutz der Ufervegetation gefordert. Im vorliegenden Erläuterungsbericht wird in Kapitel 3.5.2 erwähnt, dass aufgrund der Gemeindegrösse eine Aufnahme der Ufervegetation als unverhältnismässig erachtet wird. Stattdessen wird ein «neuer» Artikel ins Gemeindebaureglement übernommen. Diesem Vorgehen kann die ANF nicht zustimmen und fordert folgende Anpassung:

Der Gewässerraub ist soweit zu erhöhen, dass die Ufervegetation und der Nährstoffpufferstreifen von 3 Meter Breite innerhalb des Gewässerraums zu liegen kommen. Die Erhöhung des Gewässerraums zum Schutz der Ufervegetation ist bei allen Gewässern zu überprüfen (mittels Orthofoto möglich) und im Erläuterungsbericht entsprechend zu dokumentieren. (GV)

Gestützt auf die Beurteilung des Orthofotos durch die Abteilung Naturförderung ist der Gewässerraub an den folgenden Gewässern, auf einzelnen Teilstrecken zu erhöhen: (GV)

- Schwarze Lutschine: Der Gewässerraub ist auf den Auenperimeter auszuweiten
- Burstgraben
- Stockibach - Scheidgraben
- Rittgraben
- Hallergräbli
- Alpwegggräbli

4.4 Bewirtschaftung im Gewässerraub

Im Rahmen des vorliegenden Nutzungsplanverfahrens soll geprüft werden, ob für die landseitigen Randstreifen entlang der betroffenen Abschnitte eine Ausnahmegewilligung von Bewirtschaftungseinschränkungen nach Art. 41c Abs. 4bis GSchV erteilt werden kann. Die Prüfung der Gewässerabschnitte erfolgt anhand vom Merkblatt «Ausnahmegewilligung von Bewirtschaftungseinschränkungen für Randstreifen nach Art. 41c Abs. 4bis GSchV».

Das AWA beurteilt die Gewässerabschnitte wie folgt:

- Für die Abschnitte 01 bis 18 gemäss Gesuchsunterlagen kann die Ausnahmegewilligung erteilt werden. Die beantragten Flächen können als Gewässerraub ohne Bewirtschaftungseinschränkungen ausgeschieden werden. (GV)
- Für die Abschnitte 03, 09, 16 und 17 sind Pufferstreifen insbesondere bei der Düngung einzuhalten, allfällige weitere Auflagen gemäss der Uferschutzzone/Pufferstreifen, die die Randstreifenfläche betreffen, sind einzuhalten. (GV)

5. Grundwasserschutzzonen

Es zeigt sich, dass die Nutzungseinschränkungen in Gewässerräumen und Schutzzonen gemäss Bundesrecht nicht deckungsgleich sind und daher Nutzungskonflikte vorprogrammiert sind, insbesondere bei Überlagerungen mit Grundwasserschutzzonen S1 und S2. Das AWA macht darauf aufmerksam, dass in Letzteren ein grundsätzliches Bau- und Grabungsverbot besteht, mit Ausnahme bei Projekten, welche der Trinkwasserversorgung dienen. Wasserbauprojekte in Schutzzonen S1 und künftige Revitalisierungsprojekte in Schutzzonen S2 sind gemäss aktuellem Musterschutzzonenreglement des Kantons Bern für Grundwasserfassungen und Quellen nicht zulässig. (H)

Nach Beurteilung der Gewässerraubpläne durch das AWA liegen Überlagerungen des Gewässerraums mit den nachfolgenden Grundwasserschutzzonen vor, welche als Hinweise im Zonenplan Gewässerraub Teil 1 bis 3 aufzuführen sind: (GV)

- Schutzzone Nr. 796 - Brunnestutz-Quelle (S2, S3)
- Schutzzone Nr. 881 und 938 - Gmeindmad-Quellen (S1, S2, S3)
- Schutzzone Nr. 155- Stadelweidli-Burglauenen (S1, S2, S3)
- Schutzzone Nr. 795- Tuft (S1)
- Schutzzone Nr. 878 - Bachhalten, Wassersalten und Wabisbach (S1, S2, S3) - Schutzzone Nr. 880 - Klecki und Quellen An der Egg (S1, S2, S3)
- Schutzzone Nr. 946 - Gletschersand-Quelle (S2, S3)

Im Fall Gryth ist die Ausscheidung der Grundwasserschutzzone seit mehreren Jahren in Planung, jedoch noch nicht rechtskräftig. Die Trinkwasserfassung Gryth ist für die Gemeinde Grindelwald von grosser Wichtigkeit. Sie ist wie die Quelfassung Tuft auch gemäss Wasserversorgungsstrategie des Kantons Bern explizit als Fassung von regionaler Bedeutung aufgeführt. Die Ausscheidung der Grundwasserschutzzone darf durch die Ausscheidung des Gewässerraumes oder durch das betroffene "Gebiet mit Gewässerbezogenen Schutzzielen" weder erschwert noch verhindert werden. (H)

6. Baureglement

6.1 Allgemeines

Vorliegend erfolgt eine vollständige Überarbeitung des Baureglements. Deshalb ist eine umfassende Prüfung erforderlich und die Planbeständigkeit für das gesamte Baureglement beginnt ab Genehmigung neu zu laufen. (H)

Wir empfehlen der Gemeinde nicht das gesamte Baureglement aufzuheben und neu zu erstellen, sondern nur die vorliegend vorgenommenen Änderungen genehmigen zu lassen und diese entsprechend farblich zu kennzeichnen. (E)

6.2 Spezifisches

Art. Nr. Eingabestelle	Bemerkung
Art. 211 Abs. 2 AGR	Im rechtsgültigen Baureglement sind in den Wohnzonen «Bauten und Anlagen für das Wohnen, ruhige und wenig störende Arbeitstätigkeiten gemäss Art. 90 Abs. 1 BauV erlaubt». Neu sollen neben dem Wohnen weitere Nutzungen wie «stille Gewerbe, inkl. wenig störende Bauten des Gastgewerbes, wie Hotels, Restaurants, Personalhäuser sowie hotelmässig bewirtschaftete Wohnungen» zulässig sein. Gemäss Ausführungen in Zaugg/Ludwig, Kommentar zum Baugesetz des Kantons Bern, Band I, 5. Aufl., Bern 2020, N 31 Bst. f zu Art. 24 kann ein Restaurant als zonenkonform gelten, wenn es ein Treffpunkt für die Quartierbewohner und -vereine ist, nicht aber wenn es keine funktionelle Bindung an das Quartier hat. Demzufolge sind «wenig störende Bauten des Gastgewerbes, Hotels und Restaurants» in der Wohnzone (ES II) nicht zonenkonform. Dies ist entsprechend anzupassen. (GV)
Art. 212 Abs. 1 Ziff. 2 AGR	Vorliegend geht es nur um die Umsetzung der BMBV und um die Festlegung der Gewässerräume. Es ist nicht klar, warum hier die mit der Einführung einer min. GFZo im Baureglement die haushälterische Bodennutzung thematisiert wird, aber im Zonenplan keine Grundstücke mit einer Mindestnutzung belegt werden. Da zur Zeit keine Ein-, Um- oder Auszonungen vorgesehen

sind, ist die Ziffer 2 zu streichen und in der zweiten Phase der Ortsplanungsrevision im Baureglement und im Zonenplan einzuführen. (GV)

Art. 212 Abs. 4 Bst. c
KDP

Ein Mass über die Fassadenflucht von max. 3.00 m ist aus Sicht der KDP ortsbildunverträglich. Es wird ein Mass über die Fassadenflucht von max. 2.00 m gefordert. Dies ist entsprechend anzupassen. (GV)

Art. 212 Abs. 4 Bst. c
AGR

Die verwendete Formulierung ist verwirrend, bzw. es werden verschiedene Bestimmungen vermischt. So z. B. wird der max. Anteil des zugehörigen Fassadenabschnittes nur für offene Gebäudeteile formuliert. Es könnte dann verstanden werden, dass zusätzlich zu den 50 % noch geschlossene Gebäudeteile erstellt werden dürfen. Aus diesem Grund ist die Formulierung wie folgt anzupassen (GV):

«c) Offene und geschlossene vorspringende Gebäudeteile

- zulässiges Mass über die Fassadenflucht 2 m
- Dachvorsprünge 3.5 m
- Maximaler Anteil des zugehörigen Fassadenabschnitts: 50 %
- Offene vorspringende Gebäudeteile dürfen nicht über Dachvorsprünge (Ort- und Traufbrett) ragen.
- Geschlossene vorspringende Gebäudeteile müssen einen minimalen Abstand zur Grundstücksgrenze von 3 Meter einhalten.

d) Pro Gebäude sind maximal 2 bewohnte Gebäudeteile mit einer anrechenbaren Gebäudefläche von zusammengerechnet maximal 40 m² gestattet, wenn deren FH gi 4.0 nicht überschreitet. Sie dürfen zudem nicht mehr als 8.0 m über die Fassadenflucht hinausragen und müssen einen Grenzabstand von mindestens 3.0 m einhalten.»

Die verwendete Skizze A135 ist falsch. Durchgehende Balkone auf einer Fassade können nicht privilegiert werden, weil sie ja eben maximal genau nur die 50% des dazugehörigen Fassadenabschnitts ausmachen dürfen. Die Skizze ist entsprechend anzupassen. (GV)

Es wird empfohlen die Skizze im Anhang zur BMBV zu verwenden. (E)

Art. 212 Abs. 4 Bst. g
AGR

Der Begriff «Bauten und Vorhaben» ist durch «Bauten und Anlagen» zu ersetzen. (H)

Art. 241 Abs. 2
AGR

Richtigerweise wurden die «Skipisten / Skisport», «Langlaufloipen / Langlauf» und «Winterparkplätze (ZÖN 3a)» ausgeklammert, da sie keine Bauzone darstellen. In der Überbauungsordnung «Beschneigung Grund-Männlichen-Kleine Scheidegg» gibt es «Skipisten / Beschneigungsflächen». Aufgrund von Art. 3 Abs. 1 UeV («Soweit diese UeO nichts anderes bestimmt, gelten die Bestimmungen der baurechtlichen Grundordnung der Gemeinde Grindelwald.») muss vorliegend «Skipisten / Beschneigungsflächen» ergänzt werden. (GV)

Wir empfehlen hier eine allgemeine Formulierung zu wählen, welche jegliche Beschneigungsflächen, Skipisten, Winterparkplätze ausschliesst. (E)

Wir weisen Sie darauf hin, dass mit dieser von der Gemeinde gewählten Formulierung auch bei der Kirche/dem Friedhof, beim Altersheim und den Schulhäusern campiert werden darf. (H)

Art. 242 Abs. 2 ZSF 5
AGR

Die ZSF 5 Mettenberg ist im Zonenplan Siedlung, Teilplan Ost sowie im vorliegenden Baureglement geregelt. Es ist unklar, warum ein Hinweis auf den Zonenplan Landschaft, Teilplan 5 gemacht wird. Dies ist entsprechend zu erläutern oder der Hinweis ist zu streichen. (GV)

Art. 261 Abs. 2
AGR

Die Bedeutung von Absatz 2 (in hellgrauer Schrift) ist unklar. Ist er von der Revision ausgenommen? Dies ist zu klären. (GV)

In der Hinweisspalte ist festgehalten: «Für die Landwirtschaftszone gelten keine baupolizeilichen Masse nach Art. 212. Die Gestaltungsvorschriften nach Ziffer 4 gelten». Die Hinweisspalte ist unverbindlich. Falls die Gemeinde die Gestaltungsgrundsätze grundeigentümerverbindlich verankern will, müsste der Text entsprechend in den verbindlichen Teil / die verbindliche Spalte des Baureglements verschoben werden. (H)

Art. 416 Abs. 4 Bst. b
KDP

Ist wie folgt zu ergänzen: «In Ortsbildschutzgebieten und bei schützens- und erhaltenswerten Baudenkmälern darf die Gesamtlänge der Dachaufbauten 30% der Fassadenlänge des obersten Geschosses nicht überschreiten. Dacheinschnitte sind bei K-Objekten nicht zulässig. Bei Bauinventar-Objekten ist nur ein Ausbaugeschoss im Dach zugelassen. Firstoblichter sind in Ortsbildschutzperimeter und in K-Objekten nicht zugelassen.» (GV)

Art. 416 Abs. 6 Bst. b

Die Gemeinde führt neu Prefa als mögliches Dacheindeckungsmaterial auf. Momentan herrscht eine intensive Diskussion, ob Prefa ausserhalb der Bauzone zulässig ist. Es sind vor der BVD verschiedene Verfahren dazu hängig. Ausserhalb der Bauzone ist Prefa zurzeit nicht zugelassen. Der Begriff «Prefa» ist demzufolge zu streichen. (GV)
(Entscheid BVD ist abzuwarten.)

Art. 514 Abs. 2
AGR

Im Gegensatz zur 1. Vorprüfung wird der Gewässerraum in der 2. Vorprüfung konsequent als Korridor ausgeschieden. Dies ist vorliegend zu bereinigen. Auch der auf die Farbcodierung verweisende A142, inkl. Skizze ist entsprechend anzupassen. (GV)

Auch im Erläuterungsbericht Kapitel 1.6.2 sowie in den Ausführungen zu A132 (korrekt wäre hier A142) wird auf die Farbcodierung verwiesen. Dies ist entsprechend zu bereinigen. (H)

Art. 521
Abt. Naturgefahren

Gemäss Mitwirkungsbericht der 1. Vorprüfung enthielt eine frühere Version vor der Mitwirkung auch Vorgaben in Bezug auf maximale Gebäudegrundflächen. Wir empfehlen der Gemeinde dringend, eine solche Bestimmung wieder im Baureglement aufzunehmen. Je grösser die Grundfläche eines Gebäudes ist, desto schadenempfindlicher ist es auf permanente Rutschbewegungen. Derzeit besteht keine gesetzliche Grundlage, um den Bau sehr grosser Gebäude, wie sie in den letzten Jahren in Grindelwald teilweise entstanden sind (v.a. sehr grosse unterirdische Baukörper), zu untersagen. Wenn

eine maximale Gebäudegrundfläche im Baureglement festgelegt wird, schafft dies Planungssicherheit. (E)

Art. 622 Abs. 1
AGR

Hier sollte es heissen: «... oder nach übergeordnetem Recht kein anderes Organ als zuständig erklärt ist.» (GV)

7. Zonenplan Gewässerraum Teile 1 bis 3

7.1 Allgemein

Im Teilplan 1 werden «Gewässerraum im Bereich mit gewässerbezogenem Schutzziel (Korridor)» ausgedrückt. In der Legende fehlt der Eintrag dazu. Dies ist zu ergänzen. (GV)

Im Teilplan 2 und 3 sind unter den Hinweisen bei der Gletscherschlucht (Parzelle Nr. 3038) die ZöN L 4, die ZöN L 5 und die MAZ 1 als Bauzonen dargestellt. Der Teilplan 5 der Landschaftsplanung der Gemeinde Grindelwald, in dem der Bereich der Gletscherschlucht liegt, wurde gemäss Verfügung vom 29. August 2005 sistiert. Bei der ausgeschiedenen ZöN L 4, der ZöN L 5 und der MAZ 1 handelt es sich somit nicht um Bauzonen. Dies ist entsprechend zu bereinigen. (GV)

8. Empfehlungen und Hinweise

8.1 Erläuterungsbericht

In Kapitel 1.3.1 ist unter anderem festgehalten, dass «Die Anpassung des Baureglements an die BMBV soll koordiniert mit der Ausscheidung der Gewässerräume sowie der Umsetzung der Gefahrenkarte durchgeführt werden.» Diese Aussage ist nicht korrekt, da in der vorliegenden ersten Phase der Ortsplanungsrevision die Umsetzung der Gefahrenkarte nicht vorgesehen ist. Dies ist entsprechend anzupassen. (E)

9. Weiteres Vorgehen

Wir empfehlen Ihnen, uns die bereinigte Planung zu einer abschliessenden Vorprüfung einzureichen. Anschliessend ist die Planung während 30 Tagen zusammen mit dem Vorprüfungsbericht öffentlich aufzulegen (Art. 60 Abs. 1 BauG; Art. 54 Abs. 2 GG). In der Publikation ist darauf hinzuweisen, dass während der Auflagefrist, schriftlich begründet Einsprache erhoben werden kann (Art. 60 Abs. 2 BauG).

Einspracheverhandlungen sind **vor** der Beschlussfassung durch das zuständige Organ abzuhalten (Art. 60 Abs. 2 BauG). Es empfiehlt sich deshalb, zwischen dem Ende der Auflagefrist und dem für die Beschlussfassung vorgesehenen Termin für diesen Zweck hinreichend Zeit auszusparen.

Die Einladung zur Gemeindeversammlung oder zur Urnenabstimmung ist mindestens 30 Tage vorher bekannt zu machen (Art. 9 Abs. 1 GV).

Werden vor oder bei der Beschlussfassung Änderungen angebracht, ist den davon Betroffenen Kenntnis und Gelegenheit zur Einsprache zu geben (Art. 60 Abs. 3 BauG).

Nach der Beschlussfassung und dem Ablauf der 30-tägigen Beschwerdefrist (Art. 67 VRPG) ist die Planung ohne Verzug dem Amt für Gemeinden und Raumordnung zur Genehmigung einzureichen (Art. 120 Abs. 1 BauV). Eine Kopie des Überweisungsschreibens ist dem Regierungsstatthalteramt zuzustellen.

Die Pläne und Vorschriften sind in **6-facher** Ausfertigung, versehen mit den Genehmigungsvermerken, den Unterschriften der Präsidentin / des Präsidenten und der Sekretärin / des Sekretärs des beschlussfassenden Organs sowie dem Auflagezeugnis der Gemeindeschreiberin / des Gemeindeschreibers einzureichen (Art. 120 Abs. 2 BauV).

Beizulegen sind:

- Aktualisierter Erläuterungsbericht nach Art. 47 RPV 6-fach
- die Auflageexemplare
- Publikationstexte
- die Einsprachen mit Lokalisierung in einem Übersichtsplan und die Protokolle der Einspracheverhandlungen
- ein Bericht und begründeter Antrag des Gemeinderates über die unerledigten Einsprachen
- ein Protokollauszug der Gemeindeversammlung
- kommunales Reglement über die Mehrwertabgabe (MWAR), resp. Bestätigung, dass kein MWAR erlassen wurde (Art. 142 Abs. 4 BauG).

Vorlagen zu Publikationstexten, zur Behandlung von Einsprachen und weitere Checklisten finden Sie auf unserer Homepage unter Arbeitshilfen/Muster und Checklisten.

Die digitalen Daten sind gleichzeitig mit der Genehmigungseingabe gestützt auf Art. 61 Abs. 6 BauG im Datenmodell DM.16-Npl-BE dem Amt für Geoinformation (AGI) zum Download und zur weiteren Verarbeitung zur Verfügung zu stellen (Erfassungsvorschriften und Datenmodell siehe www.geo.apps.be.ch - Datenmodell).

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Orts- und Regionalplanung



Isabelle Menétrey
Raumplanerin

Beilagen

- überzählige Dossiers
- Fachberichte

Kopie per E-Mail mit Beilagen (Fachberichte)

- Planungsbüro: info@ecoptima.ch

Kopie per E-Mail

- Regierungsstatthalteramt Interlaken-Oberhasli
- Fachstellen

Oberingenieurkreis I

Tiefbauamt
des Kantons Bern

Schlossberg 20, Postfach
3602 Thun
Telefon 033 225 10 60
Telefax 033 225 10 70
www.tba.bve.be.ch
info.tbaoik1@bve.be.ch

Oliver Hitz
Direktwahl 031 636 44 12
oliver.hitz@bve.be.ch

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Orts- und Regionalplanung
Frau Isabelle Menétrey
Nydegasse 11/13
3011 Bern

14. April 2021

AGR-Nr.: 2019.JGK.5830
Aquabase: AMT103026

Grindelwald; Revision der Ortsplanung, 2. Vorprüfung Stellungnahme



Gemeinde	Grindelwald		
Vorhaben	Revision der Ortsplanung		
Eingangsdatum	01.04.2021	Behandlungsfrist	05.04.2021

1 Gewässerraum

1.1 Gewässernetz

Unser Vorbehalt, dass das Gewässernetz im ganzen Gemeindegebiet dargestellt werden soll, wurde nicht umgesetzt. Es wird auf das Geoportal verwiesen. Somit verzichtet die Gemeinde implizit auch darauf, allfällige Korrekturen am kantonalen Gewässernetz im Sömmerungsgebiet vorzunehmen. Für uns ist das in Ordnung, wir nehmen den Genehmigungsvorbehalt zurück.

Das Gewässernetz wurde für das Hubelchallegräbli auf Parz. 755 angepasst. Ob noch andere Anpassungen am Gewässernetz vorgenommen wurde, wird nicht dokumentiert.

Aufgrund einer aktuellen Voranfrage ist das OIK I auf den Gewässerverlauf des eingedolten Moosägertengräblis auf den Parzellen Nr. 5863 und 955 gestossen. Den Verlauf der Eindolung haben wir in unserer Stellungnahme zur Vorprüfung vom 27.9.2019 nicht kritisiert. Im Rahmen der Bauvoranfrage haben sich aber schon Fragzeichen eröffnet, ob der Verlauf wie er im Plan dargestellt ist, der effektiven Situation entspricht. Prima vista wäre ein gerader Verlauf oder ein Verlauf in der Erschliessungsstrasse naheliegender. Deshalb beantragen wir eine erneute Prüfung.

1.2 Festlegungen Gewässerraum

Alle Genehmigungsvorbehalte wurden zufriedenstellend bereinigt.

Hinweis an die Gemeinde:

Bitte dem Tiefbauamt, OIK I, sobald die Planung eine rechtliche Verbindlichkeit (Vorwirkung) erhält, die Unterlagen zu Gewässernetz und Gewässerraum digital zustellen. Damit der OIK I auf diese in seiner Beurteilung von Baugesuchen zugreifen kann.

Oberingenieurkreis I



Oliver Hitz
Projektleiter Wasserbau

Kopie an

- ANF, Kurt Rösti (E-Mail)
- FI, Karin Gafner (E-Mail)



Kanton Bern
Canton de Berne

Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Amt für Wald und Naturgefahren
Abteilung Naturgefahren

Schloss 2
3800 Interlaken
+41 31 636 12 00
naturgefahren@be.ch
www.be.ch/naturgefahren

Adrian Peter
+41 31 636 58 06
adrian.peter@be.ch

Abteilung Naturgefahren, Schloss 2, 3800 Interlaken

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Nydegasse 11/13
3011 Bern

22.04.2021

Geschäfts Nr. der Leitbehörde: 2019.JGK.5830

Stellungnahme Naturgefahren

Gemeinde: Grindelwald
Gesuchsteller: Einwohnergemeinde Grindelwald
Vorhaben: Revision Ortsplanung,
1. Phase, Gewässerräume und BMBV (ohne Naturgefahren) 2. Vorprüfung.

Zur 2. Vorprüfung

Zu den Naturgefahren haben wir im Rahmen der 1. Vorprüfung am 23. September 2019 ausführlich Stellung genommen.

Wir nehmen zur Kenntnis, dass die Naturgefahren nun von der ersten Phase ausgeschlossen wurden. Ein Zeitpunkt wann die Naturgefahren in die Grundordnung umgesetzt werden sollen, ist uns nicht bekannt.

Die Naturgefahren in der Gemeinde Grindelwald sind auf Grund der permanenten Rutschung eine Thematik, die es unbedingt anzugehen gilt.

Baureglement

Der Artikel zu den Naturgefahren ist nicht als «von der 1. Phase ausgenommen» gekennzeichnet und damit Gegenstand der vorliegenden 1. Phase.

Der Artikel entspricht dem Musterartikel der AHOP und enthält Ergänzungen zur spezifischen Situation in Grindelwald.

Gemäss Mitwirkungsbericht der 1. Vorprüfung enthielt eine frühere Version vor der Mitwirkung auch Vorgaben in Bezug auf maximale Gebäudegrundflächen. Wir empfehlen der Gemeinde dringend, eine solche Bestimmung wieder im Baureglement aufzunehmen. Je grösser die Grundfläche eines Gebäudes ist, desto schadenempfindlicher ist es auf permanente Rutschbewegungen. Derzeit besteht keine gesetzliche Grundlage, um den Bau sehr grosser Gebäude, wie sie in den letzten Jahren in Grindelwald teilweise entstanden sind (v.a. sehr grosse unterirdische Baukörper), zu untersagen. Wenn eine maximale Gebäudegrundfläche im Baureglement festgelegt wird, schafft dies Planungssicherheit.

Gewässerräume, BMBV

Zu den weiteren Inhalten der Ortsplanungsrevision haben wir keine Anmerkungen.

Freundliche Grüsse
Abteilung Naturgefahren

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'A. Peter', with a long horizontal stroke extending to the right.

Adrian Peter
Fachspezialist Naturgefahren



10. MAI 2021

G-Nr. /SB/19/5830 MEI

Eingescannt: TAM

Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Amt für Landwirtschaft und Natur
Abteilung Naturförderung (ANF)

Schwand 17
3110 Münsingen
+41 31 636 14 50
info.anf@be.ch
www.be.ch/natur

Patrick Heer
+41 31 635 95 87
patrick.heer@be.ch

Abteilung Naturförderung (ANF), Schwand 17, 3110 Münsingen

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abt. Orts- und Regionalplanung
Isabelle Menétrey
Nydegasse 11/13
3011 Bern

Reg-Nr: 5.01.04
Geschäfts-Nr. der Leitbehörde: 2019.JGK.5830

3. Mai 2021

Fachbericht Fischerei und Naturschutz

Gemeinde: Grindelwald

Geschäft: Teilrevision der Ortsplanung (Gewässerraum)

Verfahrensstand: Zweite Vorprüfung

Vorprüfungsakten: Erläuterungsbericht (Fassung vom 17. März 2021)
Zonenplan Gewässerraum 1:5'000 Teile 1 bis 3 (Fassung vom 1. März 2020[?])
Ausnahmebewilligungen von Bewirtschaftungseinschränkungen –
Gesuche und Kurzbericht (Fassung vom März 2021)
Baureglement (Fassung vom 1. März 2021)

Gesetzesgrundlagen: Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1.7.1966 (Art. 18, 20 und 21)
Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 16.1.1991 (Art. 20)
Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer mit Änderung vom 1.1.2011 (Art. 36a)
Verordnung über den Schutz der Gewässer mit Änderung vom 1.1.2011
Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau mit Änderung vom 1.9.2009 (Art. 4a)
Verordnung über Gewässerunterhalt und Wasserbau mit Änderung vom 1.9.2009 (Art. 2b)
Naturschutzgesetz vom 15.9.1992 (Art. 2, 3, 16, 7, 15, 19, 20, 27, 29 und 30)
Naturschutzverordnung vom 10.11.1993 (Art. 19, 20 und 25)
Gewässerraum; Arbeitshilfe Gewässerraum Kanton Bern (2015)
Fachbericht ANF vom 6. Februar 2020

Beurteilung Fischereiinspektorat

Unsere Vorbehalte wurden aufgenommen und grossenteils umgesetzt. Der Zonenplan ist gut lesbar. Besten Dank.

1. Gewässerraum im Sömmerungsgebiet / Touristische Nutzung

Wir erachten es als sinnvoll die Gewässer (*Inner Horbbach, Üsser Bärge, Trittgraben...*) im intensiv genutzten Gebiet First / Schreckfeld durchgehend mit einem Gewässerraum auszuscheiden. Es handelt sich um staatliche Fischereigewässer mit einem guten Bachforellenbestand.

2. Eingedolte Gewässer ausserhalb der Bauzone

Es bestehen weiterhin Lücken bezüglich Gewässerraum bei eingedolten Gewässern innerhalb von 15 m zum vermuteten oder gesicherten Gewässer (z.B. Strassenquerungen).

Gemäss GSchV Art. 41a Bst. b kann bei eingedolten Gewässern auf eine Gewässerraumausscheidung verzichtet werden, wenn keine überwiegenden Interessen bestehen. Die Bewirtschaftungseinschränkungen gelten gemäss Art. 41c Abs. 6 Bst. b nicht für eingedolte Gewässer. Es ist dort, wo Bauten und Anlagen (Gebäude, Strassen, Werkleitungen) innerhalb von 15 m zum vermuteten oder gesicherten Gewässer vorhanden sind, die genaue Lage des Gewässers zu überprüfen oder zu erheben und ein Gewässerraum auszuscheiden. Wir empfehlen und beantragen das generelle Ausscheiden eines Gewässerraums auch bei den eingedolten Gewässern.

3. Genehmigungsvorbehalte des Fischereiinspektorats

- Dort wo Bauten und Anlagen (Gebäude, Strassen, Werkleitungen) innerhalb von 15 m zum vermuteten oder gesicherten Gewässer vorhanden sind, ist die genaue Lage von eingedolten Gewässern zu überprüfen oder zu erheben und ein Gewässerraum auszuscheiden.
- Die Gewässerräume der Gewässer im Gebiet First / Schreckfeld (*Inner Horbbach, Üsser Bärge, Trittgraben...*) sind mit einem Gewässerraum auszuscheiden

Beurteilung Abteilung Naturförderung

4. Erläuterungsbericht

4.1. Erhöhung des Gewässerraums

In unserem Fachbericht vom 6. Februar 2020 forderten wir die Überprüfung der Gewässerraumbreite zum Schutz der Ufervegetation.

Im vorliegenden Erläuterungsbericht wird in Kapitel 3.5.2 erwähnt, dass aufgrund der Gemeindegrösse eine Aufnahme der Ufervegetation als unverhältnismässig erachtet wird. Stattdessen wird ein «neuer» Artikel ins Gemeindebaureglement übernommen. Dieser Lösung können wir nicht zustimmen.

- Was wir fordern, ist zumindest die Überprüfung der Uferbestockung. Diese kann weitestgehend mit vorhandenen Luftbildern vorgenommen werden und wurde auch in anderen Gemeinden mit vergleichbarer Grösse durchgeführt.

- Der «neue» Artikel bietet unseres Erachtens keinen Mehrwert gegenüber dem Artikel A143 und entbindet nicht von der Pflicht eine Erhöhung der Gewässerraumbreite zum Schutz der Ufervegetation vorzunehmen.

5. Zonenplan Gewässerraum Teile 1 bis 3

5.1. Allgemein

In der Legende von Teilplan 1 fehlt der im Erläuterungsbericht S. 21 erwähnte, grün schraffierte Gewässerraum – in den Teilplänen 2 und 3 ist die Legende komplett.

In der ersten Vorprüfung ist uns leider entgangen, dass die Perimeter der Gebiete mit gewässerbezogenen Schutzzielen auf einer überholten Datengrundlage basieren, so verlaufen beispielsweise die Aussengrenzen von Flachmooren nationaler Bedeutung aktuell anders. Wir können nun dies nicht mehr beanstanden und es scheinen deswegen keine relevanten Erhöhungen des Gewässerraums betroffen zu sein.

5.2. Erhöhung des Gewässerraums

Wie unter Punkt 4.1 genannt, sind die Gewässer zumindest auf das Vorhandensein von Uferbestockung zu überprüfen.

Die Erhöhung des Gewässerraums ist grundsätzlich bei alle Gewässer zu überprüfen und im Erläuterungsbericht zu kommentieren (vergleiche Ziffer 1.2 hiervor).

Gestützt auf das Orthofoto muss der Gewässerraum mindestens an den folgenden Gewässern, auf einzelnen Teilstrecken, erhöht werden:

- Schwarze Lutschine: Der Gewässerraum ist auf den Auenperimeter auszuweiten
- Burstgraben
- Stockibach
- Scheidgraben
- Rittgraben
- Hallergräbli
- Alpwegggräbli

5.3. Verzicht auf Ausscheidung des Gewässerraums

Da die Gewässer, auch die Rinnsale, vollständig auf den Plänen erfasst wurden, können wir dem Verzicht auf Ausscheidung eines Gewässerraumes bei den im Erläuterungsbericht aufgelisteten Gewässern zustimmen. Das Gemeindebaureglement erwähnt vorbildlich die Notwendigkeit der Beurteilung durch das TBA bei Vorhaben näher als 15m des (vermuteten) Gewässerverlaufs nach Art. 39 WBV auch wenn kein Gewässerraum ausgeschieden wurde.

Im Bereich von Parzelle 1918 verläuft das im Rahmen einer Ersatzmassnahme ausgedolte bzw. aufgewertete *Almiseybächli*, dieses ist zwar auf dem Plan eingezeichnet, aber in schwarz. Der quer durch die Parzelle von Ost nach West verlaufende Teil ist auch als Ufergehölz angemeldet. Das auf dem kommunalen Inventar der Bodenbedeckung erfasste Gewässer muss als solches auch auf dem Zonenplan Gewässerraum erkennbar sein und einen Gewässerraum erhalten. Eine Verbindung zu dem weiter westlich dem Waldrand entlang verlaufenden Gewässer ist zu prüfen.

Es sind uns noch zwei Lücken bei der Gewässerraumausscheidung aufgefallen:

Rotbach bei Tschingeley – hier ist der Verlauf des eingedolten Gewässers wirklich ziemlich unklar, eine Abklärung würde sich aber bei Bauvorhaben aufdrängen.

Hohfuhrengraben im obersten Bereich bei Holenstein – das kurze fehlende Stück bei der Querung der Strässchen ist nicht nachvollziehbar. Hier müsste der vermutete Verlauf bereinigt und der Gewässerraum ergänzt, oder die gewählte Lösung im Erläuterungsbericht erklärt werden.

6. Baureglement

Keine Vorbehalte oder Bemerkungen.

7. Anträge der Abteilung Naturförderung

- Zum Schutz der Ufervegetation ist eine Erhöhung des Gewässerraums an allen Gewässern zu überprüfen (Art. 41a Abs. 3 Bst. c und Art. 41b Abs. 2 Bst. c GSchV) (**Genehmigungsvorbehalt**)
- Das *Almiseybächli* entlang der Grenze von Parzelle 1918 und quer durch diese muss auf dem Zonenplan Gewässerraum 2 als «Gewässer offen» eingezeichnet und mit einem Gewässerraum versehen sein. (Art. 36a Abs. 1 GSchG) (**Genehmigungsvorbehalt**)
- Die Legende auf Teilplan 1 ist zu vervollständigen (**Hinweis**)
- Die Lücken bei Rotbach in Tschingeley und beim Hohfuhrengraben bei Holenstein sollten überprüft werden (**Hinweis**).

8. Zusammenfassung

Wir stellen fest, dass die Planung noch nicht ganz unseren Erwartungen entspricht. Um diese genehmigen zu können, bitten wir Sie, die formulierten Vorbehalte umzusetzen und das Dossier elektronisch dem Fischereinspektorat und der Abteilung Naturförderung für eine Schlusskontrolle noch einmal zuzustellen.

Freundliche Grüsse

Amt für Landwirtschaft und Natur
Abteilung Naturförderung



Patrick Heer
Höherer Sachbearbeiter

Kopien:

- Tiefbauamt, Obergeringenieurkreis I, Oliver Hitz
- Fischereiinspektorat des Kantons Bern, Janine Flühmann, Karin Gafner

Erziehungsdirektion
des Kantons Bern

Direction de
l'instruction publique
du canton de Berne

Amt für Kultur

Office de la culture

Denkmalpflege
des Kantons Bern

Service des
monuments historiques
du canton de Berne

Schwarztorstrasse 31
Postfach
3001 Bern

Telefon 031 633 40 30
www.erz.be.ch/denkmalpflege
denkmalpflege@be.ch

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Frau Isabelle Menétrey
Nydegasse 11/13
3011 Bern

Sachbearbeitung: Alberto Fabbris
Direktwahl: 031 635 98 28
alberto.fabbris@be.ch

Bern, 04.05.2021



Fachbericht Denkmalpflege

Geschäfts-Nr.: 2019.JGK.5830

Grindelwald: Revision Ortsplanung, 1. Phase, Gewässerräume, Naturgefahren und BMBV, 2. Vorprüfung

ALLGEMEINES

Beurteilungsgrundlagen:

- Dossier vom 01.04.2021

BEURTEILUNG

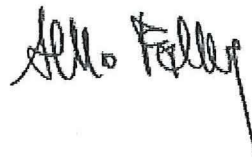
In der vorliegenden Teilrevision wird die baurechtliche Grundordnung gemäss den Vorgaben der BMBV angepasst und die Gewässerräume sowie die Naturgefahrenkarte grundeigentümlich festgelegt. Das Vorhaben kann aus Sicht der kantonalen Denkmalpflege mit folgenden Auflagen genehmigt werden:

- Art. 212, Abs. 3: Ein Mass über die Fassadenflucht von max. 3.00 m ist aus unserer Sicht ortsbildunverträglich. Wir fordern ein Mass über die Fassadenflucht von max. 2.00 m (**GV - Art. 10b, BauG**).
- Art. 212, muss ergänzt werden (**GV - Art. 10b, BauG**): Die Kniestockhöhe ist auf 1.50 Meter zu beschränken (alte Messweise 1.20).
- Art. 416, Al.4a, ist zu ergänzen (**GV - Art. 10b, BauG**): Die Kniestockhöhe ist auf 1.50 Meter (neue Messweise) zu beschränken (alte Messweise 1.20): Die neue Kniestockhöhe wird nach BMBV ab Oberkante Dachgeschossboden im Rohbau bis zur Oberkante der Dachkonstruktion - inklusive Unterdach, ohne Wärmedämmung, Konterlattung und Dachhaut - gemessen. Gemäss KPG Bern (Protokoll Seminar "Anpassung des kommunalen Baurechts an die BMBV - Knackpunkte und Umsetzungsvorschläge" vom 23. März 2018) ergibt die neue Messweise einen Unterschied zur heute bestehenden

Messweise von rund 35 cm. Diese Differenz ist bei der Neufestlegung der Kniestockhöhe zu berücksichtigen, weshalb die bisherige Festlegung von 1.20 m auf 1.50 m erhöht wird.

- Art 416, Al. 4b, ist wie folgt zu ergänzen (**GV - Art. 10b, BauG**): In Ortsbilschutzgebieten und bei schützens- und erhaltenswerten Baudenkmälern darf die Gesamtlänge der Dachaufbauten 30% der Fassadenlänge des obersten Geschosses nicht überschreiten. Dacheinschnitte sind bei K-Objekten nicht zulässig.
Bei Bauinventar-Objekten ist nur ein Ausbaugeschoss im Dach zugelassen. Firstoblichter sind in Ortsbilschutzperimeter und in K-Objekten nicht zugelassen.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Alberto Fabbris', with a long, sweeping underline.

Alberto Fabbris



Kanton Bern
Canton de Berne

Bau- und Verkehrsdirektion
Amt für Wasser und Abfall

Reiterstrasse 11, 3013 Bern
+41 31 633 38 11
info.awa@be.ch
www.be.ch/awa

Amt für Gemeinden
und Raumordnung

18. MAI 2021

G-Nr. /SB: 19/5830 HE/
Eingescannt: 1411

Amt für Wasser und Abfall, Reiterstrasse 11, 3013 Bern

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Isabelle Menétrey
Nydegasse 11 / 13
3011 Bern

Geschäfts-Nr. AWA 263499 12. Mai 2021
Geschäfts-Nr. Leitbehörde 2019.JGK.5830

Fachbericht Wasser und Abfall

Gemeinde	Grindelwald
Gesuchsteller / Bauherrschaft	Einwohnergemeinde Grindelwald, 3818 Grindelwald
Standort	Gemeindegebiet Grindelwald
Vorhaben	Vorprüfung: Revision Ortsplanung, 1. Phase Gewässerräume und BMBV
Eingereichte Unterlagen	Vorprüfungsdossier vom März 2021
Schutzobjekt(e)	Grundwasser-Schutzzonen Nr. 796 (Brunnestutz-Quelle), Nr. 881 und 938 (Gmeindmad-Quellen), Nr. 155 (Stadelweidli-Burglauenen), Nr. 795 (Tuft), Nr. 878 (Bachhalten, Wassersalten und Wagisbach), Nr. 880 (Klecki und Quellen An der Egg), Nr. 946 (Gletschersand-Quelle), Nr. 1035 (zukünftige Schutzzone Gryth, in Arbeit)
Ansprechpersonen	Belastete Standorte Kleiber Hans-Peter +41 31 633 39 95 Gewässerökologie Maurer Vinzenz +41 31 636 50 16 Planerischer Grundwasserschutz Tschumper Rolf +41 31 633 39 98
Weitere Beurteilungsgrundlagen	Wasserversorgungsstrategie des Kantons Bern (Link: https://www.bve.be.ch/bve/de/index/direktion/ueberdiedirektion/dossiers/wasserstrategie.assetref/dam/documents/-BVE/AWA/de/Wasserstrategie/Wasserversorgungsstrategie_d.pdf)

1. Beurteilung des Vorhabens

Allgemein

- 1.1. Der Fachbericht bezieht sich auf die eingereichten Pläne und Unterlagen.

Grundwasserschutz

- 1.2. Wir stellen fest, dass die Gewässerraumpläne keine Hinweise zu den in der Gemeinde Grindelwald bestehenden Grundwasserschutzzonen aufweisen. Diese sind für die Beurteilung der Konfliktsituationen zwingend notwendig.
- 1.3. Nach Beurteilung der Gewässerraumpläne liegen Überlagerungen des Gewässerraums mit den nachfolgenden Grundwasserschutzzonen vor:
- Schutzzone Nr. 796 - Brunnestutz-Quelle (S2, S3)
 - Schutzzone Nr. 881 und 938 - Gmeindmad-Quellen (S1, S2, S3)
 - Schutzzone Nr. 155 - Stadelweidli-Burglauen (S1, S2, S3)
 - Schutzzone Nr. 795 - Tuft (S1)
 - Schutzzone Nr. 878 - Bachhalten, Wassersalten und Wagsbach (S1, S2, S3)
 - Schutzzone Nr. 880 - Klecki und Quellen An der Egg (S1, S2, S3)
 - Schutzzone Nr. 946 - Gletschersand-Quelle (S2, S3)
 - Schutzzone Nr. 1035 (in Arbeit) - Gryth
- 1.4. In mehreren Fällen bestehen sogar Überlagerungen mit der engeren Fassungszone S1 und den Fassungsanlagen für die Trinkwassernutzung, was zu schwerwiegenden Konflikten führen wird.
- 1.5. Im Fall Gryth ist die Ausscheidung der Grundwasserschutzzone seit mehreren Jahren in Planung, jedoch noch nicht rechtskräftig. Die Trinkwasserfassung Gryth ist für die Gemeinde Grindelwald von grosser Wichtigkeit. Sie ist wie die Quelfassung Tuft auch gemäss Wasserversorgungsstrategie des Kantons Bern explizit als Fassung von regionaler Bedeutung aufgeführt. Die Ausscheidung der Grundwasserschutzzone darf durch die Ausscheidung des Gewässerraumes oder durch das betroffene "Gebiet mit Gewässerbezogenen Schutzziele" weder erschwert noch verhindert werden.
- 1.6. Es zeigt sich, dass die Nutzungseinschränkungen in Gewässerräumen und Schutzzonen gemäss Bundesrecht nicht deckungsgleich sind und daher Nutzungskonflikte vorprogrammiert sind, insbesondere bei Überlagerungen mit Grundwasserschutzzonen S1 und S2. Wir machen darauf aufmerksam, dass in Letzteren ein grundsätzliches Bau- und Grabungsverbot besteht, mit Ausnahme bei Projekten, welche der Trinkwasserversorgung dienen. Wasserbauprojekte in Schutzzonen S1 und künftige Revitalisierungsprojekte in Schutzzonen S2 sind gemäss aktuellem Musterschutzzonenreglement des Kantons Bern für Grundwasserfassungen und Quellen nicht zulässig.
- 1.7. Bei Überlappungen von Gewässerräumen mit Schutzzonen S1 und S2 sind hinsichtlich der Entflechtung von Konflikten zwischen Gewässerraum und Schutzzonen nicht nur die Bau- und Bewirtschaftungseinschränkungen aus Sicht des Gewässerraums, sondern auch aus Sicht des Grundwasserschutzes, im Baureglement zu berücksichtigen.
- 1.8. Entsprechend sind aus unserer Sicht die Perimeter der sich überlagernden Grundwasserschutzzonen aufgrund des Konfliktpotentials in den Gewässerraumplänen als Hinweis aufzuführen (vgl. Art. 20 Abs. 4 des Wasserversorgungsgesetzes vom 11. November 1996 (WVG)). Im Baureglement ist darauf hinzuweisen, dass ein Gewässerraum, welcher insbesondere mit einer Grundwasserschutzzone S1 und S2 überlagert ist, die Nutzungseinschränkungen gemäss Gewässerschutzverordnung (GSchV) zusätzlich gelten.

Gewässerökologie

- 1.9. Beurteilung der Ausnahmegewilligung von Bewirtschaftungseinschränkungen für Randstreifen nach Art. 41c Abs. 4bis GSchV.

Sie basiert auf den folgenden gesetzlichen Grundlagen:

Art. 36a GSchG, Art. 41c 4bis GSchV inkl. erläuternder Bericht zur Änderung vom Frühling 2017, BPUK/LDK/BAFU/ARE/BLW: Gewässerraum - Modulare Arbeitshilfe zur Festlegung und Nutzung des Gewässerraumes in der Schweiz, Juni 2019, AGR/AWA/LANAT/TBA: Bewirtschaftung im Gewässerraum Thema: Ausnahmegewilligung von Bewirtschaftungseinschränkungen für Randstreifen nach Art. 41c Abs. 4bis GSchV, Merkblatt für die Planung (2019).

- 1.10. Die Festlegung der Gewässerräume ist im Bericht nach Art. 47 der Raumplanungsverordnung (RPV) dokumentiert. Die Gesuche um Ausnahmegewilligungen für die 18 Abschnitte gemäss 7067_Gesuche_Bewirtschaftung im GWR_210301.pdf sind im 7067_EB_Bewirtschaftung im GWR_210301.pdf detailliert dokumentiert.

Die Beurteilung der Kriterien 1 - 6 erfolgt gemäss dem Merkblatt.

Gesuch-Nr.	Gewässer Gebiet Parzellen	Ausnahmegewilligung möglich	Kriterien 1 – 6 gemäss Merkblatt Begründung/Bemerkungen					
01	S. Lüttschine Grundacher 198	ja	K1	K2	K3	K4	K5	K6
			ja	ja	ja	-	ja	ja
			Die relevanten Kriterien sind erfüllt. K5 teilweise.					
02	S. Lüttschine Seebatten 5796 (1314)	ja	K1	K2	K3	K4	K5	K6
			ja	ja	nein	-	ja	ja
			K3: der Randstreifen liegt zwar auf der Bahnparzelle, der Bahndamm schützt vor Einträgen ins Gewässer					
03	S. Lüttschine Schafey 3416, 2205	ja Pufferstreifen	K1	K2	K3	K4	K5	K6
			ja	ja	-	ja	ja	ja
			Bei der Bewirtschaftung sind die Abstände zur Ufervegetation und Wald einzuhalten.					
04	S. Lüttschine Sagimatta 3049	ja	K1	K2	K3	K4	K5	K6
			ja	ja	ja	-	ja	ja
			Die relevanten Kriterien sind erfüllt.					
05	S. Lüttschine Burgbiel 1154	ja	K1	K2	K3	K4	K5	K6
			ja	ja	teilw.	-	teilw.	teilw.
			K3: der Randstreifen liegt zwar auf der Bahnparzelle, der Bahndamm schützt vor Einträgen ins Gewässer.					
06	S. Lüttschine Sand 3368	ja	K1	K2	K3	K4	K5	K6
			ja	ja	ja	-	ja	teilw.
			K6: der Randstreifen wird nur für die Parzelle 3368 bewilligt, damit ist auch das K6 erfüllt, dank der tieferen Lage ist auch das Abschwemmungsrisiko klein.					

07	S. Lütschine Locherboden 1134, 1141, 2034, 1138	ja	<table><tr><td>K1</td><td>K2</td><td>K3</td><td>K4</td><td>K5</td><td>K6</td></tr><tr><td>ja</td><td>ja</td><td>-</td><td>ja</td><td>ja</td><td>teilw.</td></tr></table> Für einen 6m breiten Streifen landseitig des Gewässer- raumes gemäss Gesuchsakten kann eine Ausnahme- bewilligung erteilt werden. In der restlichen Fläche gel- ten die Bewirtschaftungseinschränkungen.	K1	K2	K3	K4	K5	K6	ja	ja	-	ja	ja	teilw.
K1	K2	K3	K4	K5	K6										
ja	ja	-	ja	ja	teilw.										
08	S. Lütschine Under der Furen 2534, 2450, 1510, 14, 1577	ja	<table><tr><td>K1</td><td>K2</td><td>K3</td><td>K4</td><td>K5</td><td>K6</td></tr><tr><td>ja</td><td>ja</td><td>-</td><td>ja</td><td>ja</td><td>nein</td></tr></table> K6: Randstreifen ist ab Verkehrsfläche zu breit. Deshalb werden nur für die Teilflächen gemäss Gesuchsakten Ausnahmebewilligungen erteilt.	K1	K2	K3	K4	K5	K6	ja	ja	-	ja	ja	nein
K1	K2	K3	K4	K5	K6										
ja	ja	-	ja	ja	nein										
09	S. Lütschine Sulzweg 6240	ja, Pufferstreifen	<table><tr><td>K1</td><td>K2</td><td>K3</td><td>K4</td><td>K5</td><td>K6</td></tr><tr><td>ja</td><td>ja</td><td>ja</td><td>-</td><td>nein</td><td>ja</td></tr></table> K5: Der Randstreifen weist insbesondere entlang dem Weg ein deutliches Gefälle auf, deshalb muss ein Puf- ferstreifen von 3 m eingehalten werden.	K1	K2	K3	K4	K5	K6	ja	ja	ja	-	nein	ja
K1	K2	K3	K4	K5	K6										
ja	ja	ja	-	nein	ja										
10	Stächelgraben Horlouwinenweid 2927, 1428	ja	<table><tr><td>K1</td><td>K2</td><td>K3</td><td>K4</td><td>K5</td><td>K6</td></tr><tr><td>ja</td><td>ja</td><td>-</td><td>ja</td><td>ja</td><td>ja</td></tr></table> Die Kriterien sind erfüllt.	K1	K2	K3	K4	K5	K6	ja	ja	-	ja	ja	ja
K1	K2	K3	K4	K5	K6										
ja	ja	-	ja	ja	ja										
11	Bärbach Bärbachmatta 1330	ja	<table><tr><td>K1</td><td>K2</td><td>K3</td><td>K4</td><td>K5</td><td>K6</td></tr><tr><td>ja</td><td>ja</td><td>ja</td><td>-</td><td>ja</td><td>ja</td></tr></table> Die Kriterien sind erfüllt.	K1	K2	K3	K4	K5	K6	ja	ja	ja	-	ja	ja
K1	K2	K3	K4	K5	K6										
ja	ja	ja	-	ja	ja										
12	Wagisbach Wagisbach 3009	ja	<table><tr><td>K1</td><td>K2</td><td>K3</td><td>K4</td><td>K5</td><td>K6</td></tr><tr><td>ja</td><td>ja</td><td>ja</td><td>-</td><td>teilw.</td><td>ja</td></tr></table> K5: Die Einhaltung eines Pufferstreifens entlang der Strasse ist sinnvoll.	K1	K2	K3	K4	K5	K6	ja	ja	ja	-	teilw.	ja
K1	K2	K3	K4	K5	K6										
ja	ja	ja	-	teilw.	ja										
13	Schüölbächli Zen Aspen 6118, 3105	ja	<table><tr><td>K1</td><td>K2</td><td>K3</td><td>K4</td><td>K5</td><td>K6</td></tr><tr><td>ja</td><td>ja</td><td>-</td><td>ja</td><td>ja</td><td>ja</td></tr></table> Die relevanten Kriterien sind erfüllt.	K1	K2	K3	K4	K5	K6	ja	ja	-	ja	ja	ja
K1	K2	K3	K4	K5	K6										
ja	ja	-	ja	ja	ja										
14	Wärgischtalbach Trogen 799	ja	<table><tr><td>K1</td><td>K2</td><td>K3</td><td>K4</td><td>K5</td><td>K6</td></tr><tr><td>ja</td><td>ja</td><td>-</td><td>ja</td><td>teilw.</td><td>ja</td></tr></table> Die relevanten Kriterien sind erfüllt.	K1	K2	K3	K4	K5	K6	ja	ja	-	ja	teilw.	ja
K1	K2	K3	K4	K5	K6										
ja	ja	-	ja	teilw.	ja										
15	Ällouwinerbach Inseli 834, 1820	ja	<table><tr><td>K1</td><td>K2</td><td>K3</td><td>K4</td><td>K5</td><td>K6</td></tr><tr><td>ja</td><td>ja</td><td>ja</td><td>-</td><td>ja</td><td>teilw.</td></tr></table> K6: Uferbereich teilweise sehr schmal, da beide Bäche im Abschnitt einen gemeinsame Gewässerraum aufwei- sen, ist genügend Vernetzungsbereich vorhanden.	K1	K2	K3	K4	K5	K6	ja	ja	ja	-	ja	teilw.
K1	K2	K3	K4	K5	K6										
ja	ja	ja	-	ja	teilw.										
16	Hallergräbli Haifmatten 2605	ja Pufferstreifen	<table><tr><td>K1</td><td>K2</td><td>K3</td><td>K4</td><td>K5</td><td>K6</td></tr><tr><td>ja</td><td>ja</td><td>ja</td><td>-</td><td>teilw.</td><td>ja</td></tr></table> K5: Der gegen den Weg abfallende Bereich oberhalb der Stützmauer ist als Pufferstreifen zu behandeln.	K1	K2	K3	K4	K5	K6	ja	ja	ja	-	teilw.	ja
K1	K2	K3	K4	K5	K6										
ja	ja	ja	-	teilw.	ja										

17	Hallergräbli Bortweg 963	ja Pufferstreifen	K1	K2	K3	K4	K5	K6	
			ja	ja	ja	-	teilw.	teilw.	
			K5/K6: Aufgrund der Neigung und des schmalen Uferstreifens bei beiden Bächen ist beim Düngen ein genügender Pufferstreifen (3m) einzuhalten.						
18	Horbach Im sandigen Boden 2685	ja	K1	K2	K3	K4	K5	K6	
			ja	ja	ja	-	teilw.	ja	
			Die relevanten Kriterien sind erfüllt.						

Für die Abschnitte 01 bis 18 gemäss Gesuchsakten kann die Ausnahmegewilligung erteilt werden. Die beantragten Flächen können als Gewässerraum ohne Bewirtschaftungseinschränkungen ausgeschieden werden.

Für die Abschnitte 03, 09, 16 und 17 sind Pufferstreifen insbesondere bei der Düngung einzuhalten, allfällige weitere Auflagen gemäss der Uferschutzzone/Pufferstreifen, die die Randstreifenfläche betreffen, sind einzuhalten.

2. Hinweise

- 2.1. Bauvorhaben auf belasteten Standorten sind vom AWA, Fachbereich Grundwasser und Altlasten, beurteilen zu lassen. Die erforderlichen Auflagen werden im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens festgelegt. In der Regel sind vor der Realisierung solcher Bauvorhaben altlasten- und/oder abfallrechtliche Untersuchungen notwendig (vgl. Art. 24 - 27 der kantonalen Abfallverordnung). Diese Abklärungen müssen von einer Fachperson für Altlastenfragen durchgeführt werden. Das Vorgehen ist vorgängig vom AWA genehmigen zu lassen.

Es wird auf folgendes Merkblatt hingewiesen, das bei Vorhaben auf belasteten Standorten zu beachten ist:

- 2.2. Merkblatt für das Bauen auf belasteten Standorten (August 2020)

3. Gebühren

Es werden keine Gebühren verrechnet.

Dienststelle Bewilligungen

visiert: 

AWA Amt für Wasser und Abfall
Betriebe und Abfall



Oliver Steiner
Abteilungsleiter

Beilagen

- Vorprüfungsdossier zurück



Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Amt für Wald und Naturgefahren
Waldabteilung Alpen

Schlossgasse 6, Postfach 51
3752 Wimmis
+41 31 636 12 40
wald.alpen@be.ch
www.be.ch/wald

Christina Zumbrunn
+41 31 636 12 56
christina.zumbrunn@be.ch

Waldabteilung Alpen, Schlossgasse 6, Postfach 51, 3752 Wimmis

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Orts- und Regionalplanung
Nydegasse 11/13
3011 Bern

Geschäfts Nr. Leitbehörde: 2019.JGK.5830
Ref Nr. AWN 1-8-2021-689 / 2021.WEU.519

18. Juni 2021

Gemeinde Grindelwald; Revision Ortsplanung, 1. Phase, Gewässerräume und BMBV, zweite Vorprüfung

Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für die Zustellung der Revision Ortsplanung und der Möglichkeit im Rahmen der Vorprüfung Stellung zu nehmen.

1. Prüfungsgrundlagen

- Baureglement, 1. März 2021
- Erläuterungsbericht, 17. März 2021
- Kurzbericht Bewirtschaftung im Gewässerraum, März 2021
- Gesuche um Erteilung von Ausnahmegewilligungen, März 2021
- Zonenplan Gewässerraum, 1:5'000, 1. März 2020
- Zonenplan Gewässerraum 1, 1:5'000, 1. März 2020
- Zonenplan Gewässerraum 2, 1:5'000, 1. März 2020
- Zonenplan Gewässerraum 3, 1:5'000, 1. März 2020

2. Inhalt der formellen und materiellen Prüfung

Die Vorprüfung eines Zonenplans Gewässerräume beschränkt sich auf eine formelle Prüfung aller eingereichten Unterlagen im Hinblick auf die verbindlichen waldrechtlichen Aspekte (Waldgrenzen, Bewirtschaftungsvorschriften), weiter auf die materielle Prüfung der planerischen Grundlagen und Festlegungen in Waldesnähe sowie Überlagerung zum Waldareal.

Regelungen zu Hecken, Feld- und Ufergehölzen, Parkanlagen, Alleen, Einzelbäumen und ökologischen Flächen sind nicht Gegenstand unserer Vorprüfung.

3. Ergebnisse der Beurteilung

Die Waldabteilung stellt fest, dass sich die Gemeinde entschlossen hat, teilweise auf die Festlegung der Gewässerräume im Waldareal zu verzichten. Nach GSchV ist ein Verzicht zulässig, wenn keine überwiegenden Interessen (Hochwasserschutz, Gewässerunterhalt, Vernetzung, etc.) entgegenstehen. In Grindelwald wurde der Gewässerraum im Wald grösstenteils nun trotzdem dargestellt, insbesondere aufgrund der besseren Lesbarkeit der Pläne.

Die ausgeschiedenen Gewässerräume auf den Abschnitten im Bereich von Waldareal sind zweckmässig. Die Waldabteilung Alpen kann eine Zustimmung zu den ausgeschiedenen Gewässerräumen in der Gemeinde Grindelwald in Aussicht stellen.

Die im Baureglement aufgeführten Änderungen und Ergänzungen sind aus waldrechtlicher Sicht unproblematisch. Die Waldabteilung Alpen kann eine Zustimmung der Anpassungen des Baureglements an die Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen (BMBV), der Gewässerräumen sowie den weiteren Änderungen grundsätzlich in Aussicht stellen.

Dem Erläuterungsbericht kann in der vorliegenden Form zugestimmt werden. Dieser ist aus waldrechtlicher Sicht unproblematisch.

Im Zonenplan Gewässerraum ist im Bereich westlich der Gletscherschlucht auf Parzelle 3038 «ZöN L4» und «ZöN L5» dargestellt. Diese Darstellung ist aus Sicht der Waldabteilung nicht nachvollziehbar. Obschon der Zonenplan Siedlung und der Zonenplan Landschaft nicht Teile dieser Planungsetappe sind, ist die Darstellung von «ZöN L4» und «ZöN L5» im Zonenplan Gewässerraum irreführend. Aus Sicht der Waldabteilung könnten diese Flächen so nicht genehmigt werden, da sie teilweise im Waldareal liegen. Deshalb ist auf die Darstellung der Flächen im Zonenplan Gewässerraum zu verzichten. (> **Genehmigungsvorbehalt**)

Wir danken für die Aufnahme unserer Anliegen.
Für Fragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Waldabteilung Alpen



Digital unterschrieben
von Zumbrunn
Christina
Datum: 2021.06.18
16:55:57 +02'00'

Christina Zumbrunn
Bereichsleiterin Waldrecht

Kopie:

— AWN-AFR, Bereich Recht und Planung